



KOA 1.950/24-037

Bescheid

I. Spruch

Die Anzeige von A vom 05.03.2024 betreffend eines audiovisuellen Mediendienstes auf „YouTube,“ und „TikTok“ wird wegen Nichterfüllung des Mängelbehebungsauftrages gemäß § 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 88/2023, zurückgewiesen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 05.03.2024 brachte A (im Folgenden: Einschreiter) eine Anzeige eines audiovisuellen Mediendienstes nach § 9 Abs. 1 AMD-G ein. Der Einschreiter gab an, dass er seinen „*Abrufdienst bei der Kommunikationsbehörde Austria anmelden*“ möchte. Er stelle täglich eigenproduzierte Unterhaltungsvideos auf den Plattformen Youtube und Tiktok bereit. Der Dienst werde durch Einnahmen aus „Views“ finanziert. Dem Schreiben war ein Nachweis über die Staatsbürgerschaft beigelegt.

Da die Eingabe nicht vollständig war und wesentliche Angaben fehlten, wurde dem Einschreiter mit Schreiben vom 21.03.2024 ein Mängelbehebungsauftrag gemäß § 13 Abs. 3 AVG erteilt und zur Erfüllung eine Frist von zwei Wochen ab Zustellung des Mängelbehebungsauftrags eingeräumt.

Der Mängelbehebungsauftrag wurde dem Einschreiter am 21.03.2024 nachweislich elektronisch zugestellt.

Bis dato ist keine Stellungnahme des Einschreiters bei der KommAustria eingelangt.

2. Sachverhalt

Auf Grund der Anzeige sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Mit Schreiben vom 05.03.2024 brachte der Einschreiter eine Anzeige eines audiovisuellen Mediendienstes nach § 9 Abs. 1 AMD-G ein. Die Anzeige war jedoch nicht vollständig, insbesondere fehlten eine Klarstellung, ob audiovisuelle Mediendienste auf Abruf und/oder WebTV (Livestreams) angezeigt werden; der Nachweis über die für die Bestimmung der Rechtshoheit relevanten



Tatsachen; nähere Angaben zum Programmatalog (konkrete inhaltliche Beschreibung Videos inkl. Bekanntgabe des Beginndatums); genaue Angaben zur Auffindbarkeit der Videos (Verbreitungsweg, zB. URL etc.) sowie Angaben zur Monetarisierung des Dienstes.

Die KommAustria forderte den Einschreiter mit Mängelbehebungsauftrag vom 21.03.2024 zur Behebung der genannten Mängel binnen einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung des Schreibens auf. Darüber hinaus wurde der Einschreiter informiert, dass seine Anzeige nach fruchtlosem Ablauf der gesetzten Frist gemäß § 13 Abs. 3 AVG zurückgewiesen werde.

Der Mängelbehebungsauftrag vom 21.03.2024 wurde dem Einschreiter am 21.03.2024 nachweislich elektronisch zugestellt.

Bis dato ist keine Stellungnahme des Einschreiters bei der KommAustria eingelangt.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zum Einschreiter ergeben sich aus den Angaben in der Anzeige vom 05.03.2024.

Die Feststellungen zum Inhalt der Anzeige des Einschreiters beruhen auf seinen Ausführungen in der Eingabe vom 05.03.2024.

Die Feststellung der Zustellung des Mängelbehebungsauftrages sowie zum dadurch ausgelösten Beginn der Mängelbehebungsfrist beruhen auf den Akten der KommAustria.

Die Feststellung, dass keine Stellungnahme des Einschreiters bei der Behörde eingelangt ist, beruht auf den Akten der KommAustria.

4. Rechtliche Beurteilung

§ 2 AMD-G lautet auszugsweise:

„Begriffsbestimmungen“

§ 2. Im Sinne dieses Gesetzes ist:

[...]

3. audiovisueller Mediendienst: eine Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, bei der der Hauptzweck oder ein trennbarer Teil der Dienstleistung darin besteht, unter der redaktionellen Verantwortung eines Mediendiensteanbieters der Allgemeinheit Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung über elektronische Kommunikationsnetze (Art. 2 Z 1 der Richtlinie (EU) 2018/1972 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation, ABl. Nr. L 321 vom 17.12.2018, S. 36) bereitzustellen; darunter fallen Fernsehprogramme und audiovisuelle Mediendienste auf Abruf;

4. audiovisueller Mediendienst auf Abruf: ein audiovisueller Mediendienst, der von einem Mediendiensteanbieter für den Empfang zu dem vom Nutzer gewählten Zeitpunkt und auf dessen individuellen Abruf hin aus einem vom Mediendiensteanbieter festgelegten Programmatalog bereitgestellt wird (Abrufdienst);“



§ 9 AMD-G lautet auszugsweise:

„Anzeigepflichtige Dienste“

§ 9. (1) Fernsehveranstalter, soweit sie nicht einer Zulassungspflicht nach § 3 Abs. 1 unterliegen, haben ihre Tätigkeit spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Regulierungsbehörde anzugeben, Anbieter von Abrufdiensten spätestens zwei Monate nach Aufnahme der Tätigkeit.

(2) Die Anzeige hat neben Namen, Adresse und allfälligen Vertretern und Zustellungsbevollmächtigten des Mediendiensteanbieters Nachweise über die Erfüllung der Anforderungen der §§ 10 und 11 zu enthalten. Weiters sind Nachweise über die für die Bestimmung der Rechtshoheit relevanten Tatsachen (Niederlassung) vorzulegen. Darüber hinaus hat die Anzeige zu enthalten:

[...]

(8) Die Regulierungsbehörde hat auf Antrag festzustellen, ob ein angezeigter Mediendienst unter § 2 Z 3 fällt.“

§ 13 AVG lautet auszugsweise:

„3. Abschnitt: Verkehr zwischen Behörden und Beteiligten“

Anbringen

[...]

§ 13. (3) Mängel schriftlicher Anbringen ermächtigen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Antragsteller die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

[...]“

Gemäß § 13 Abs. 3 AVG ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Antragsteller die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht. Kommt die Partei dem Verbesserungsauftrag hingegen erst nach Ablauf der gemäß § 13 Abs. 3 AVG von der Behörde gesetzten Frist, aber vor Erlassung des Zurückweisungsbescheides nach, so gilt der Antrag als zu diesem Zeitpunkt ordnungsgemäß eingebracht und darf daher nicht mehr wegen Mängelhaftigkeit gemäß § 13 Abs. 3 AVG zurückgewiesen werden.

Kommt die Partei dem Verbesserungsauftrag nicht innerhalb der tatsächlich gesetzten Frist zur Gänze nach, so ist die Behörde gemäß § 13 Abs 3 AVG befugt, das Anbringen mit Bescheid zurückzuweisen (vgl auch VwGH 11. 6. 1992, 92/06/0069; 28. 4. 2006, 2006/05/0010). Die nur teilweise Erfüllung des Verbesserungsauftrags ist der gänzlichen Unterlassung der Mängelbehebung gleichzusetzen (VwGH 11. 6. 1992, 92/06/0069).



Da die Anzeige vom 05.03.2024 mangelhafte Angaben gemäß § 9 Abs. 2 AMD-G und insbesondere keine Angaben zum Verbreitungsweg enthielt, wurde der Einschreiter mit Mängelbehebungsauftrag vom 21.03.2024 aufgefordert klarzustellen, ob audiovisuelle Mediendienste auf Abruf und/oder WebTV (Livestreams) angezeigt werden; den Nachweis über die für die Bestimmung der Rechtshoheit relevanten Tatsachen vorzulegen; nähere Angaben zum Programmkatalog (konkrete inhaltliche Beschreibung Videos inkl. Bekanntgabe des Beginndatums); genaue Angaben zur Auffindbarkeit der Videos (Verbreitungsweg, zB. URL etc.) sowie Angaben zur Monetarisierung des Dienstes genaue Angaben zur Auffindbarkeit der Videos (Verbreitungsweg, zB. URL etc.) zu machen.

Die Partei hat innerhalb der ihr gesetzten Frist die Mängel ihres Anbringens nicht beseitigt. Die Anzeige ist daher gemäß § 13 Abs. 3 AVG zurückzuweisen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.950/24-037“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 10. April 2024

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)